

NW_GERICHTE BAZ 20 3 vom 29. April 2020

NW Gerichte, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAZ_20_3

FR: NW_GERICHTE BAZ 20 3 du 29 avril 2020

IT: NW_GERICHTE BAZ 20 3 del 29 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet der Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung / Prozessleitung, vom 9. Dezember 2019 (ZP 15 65), mit welchem das Gesuch des A.__(Beschwerdeführer) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer Rechtsbeiständin für das Scheidungsverfahren ZK 15 33 abgewiesen wurde. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Vorverfahren beteiligt war (formelle Beschwer) und durch den Entscheid in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt

E. 5

■ 15 ist (materielle Beschwer). Letztere liegt vor, wenn die beschwerdeführende Person vom angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; DIETER FREIBURGHAUS/ SUSANNE AFHELDT, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 7 ff. zu Art. 321 ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Zivilsachen, das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 27 und 22 Ziff. 2 des Gerichtsgesetzes [GerG; NG 261.1]). Der Beschwerdeführer ist formell wie materiell beschwert und hat seine Beschwerde fristgerecht dem örtlich wie sachlich zuständigen Gericht eingereicht. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten. 2. Gemäss Art. 320 ZPO können mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Für Rechtsfragen kommt der Beschwerdeinstanz die gleiche Kognition wie der Vorinstanz zu, d.h. die volle Kognition (BLICKENSTORFER KURT, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 4 zu Art. 320 ZPO). Die unrichtige Sachverhaltsfeststellung ist von der Beschwerdeinstanz jedoch nur beschränkt überprüfbar, da die kantonale Beschwerdeinstanz grundsätzlich an die Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz gebunden ist. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann daher nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit, d.h. wenn entscheidwesentliche Tatsachen schlechthin unhaltbar festgestellt worden sind, gerügt werden (BLICKENSTORFER, a.a.O., N. 8 zu Art. 320 ZPO; vgl. auch HANS REISER, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2. Aufl. 2010, N. 40 zu Art. 278 SchKG). Die Beschwerde hat Anträge zu enthalten, die zu begründen sind (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer beruft und an

welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Der Beschwerdeführer muss erklären, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll, und es wird verlangt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (SPÜHLER KARL, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 4 zu Art. 321 und N. 15 zu Art. 311 ZPO; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Wer lediglich wiederholt, was er schon vor Vorinstanz vorgetragen hat, genügt den Anforderungen nicht (MYRJAM A. GEHRI, in: Kommentar ZPO, Gehri/Jent-Sorensen/Sarbach [Hrsg.], 2. Aufl. 2015, N. 6 zu Art. 321 ZPO).

E. 6

■ 15 Bei der Prüfung der genügenden Begründung sollte die Rechtsmittelinstanz berücksichtigen, ob die betreffende Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht. Während sich bei anwaltlicher Vertretung eine gewisse Strenge rechtfertigt, erscheint bei unvertretenen Parteien - unter Vorbehalt querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Eingaben - eine grosszügige Haltung angebracht (BGE 134 II 244 E. 2.4; FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO-Kommentar, 2. Auflage 2013, N. 15 zu Art. 321 ZPO). Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1 Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 16. September 2015 am

E. 9

■ 15 Verfügt die um unentgeltliche Rechtspflege ersuchende Partei über Grundeigentum, hat sie sich die für den Prozess benötigten Mittel allenfalls durch Belehnung der Liegenschaft bzw. Aufnahme eines zusätzlichen Hypothekarkredits, und wenn zumutbar, nötigenfalls durch Veräusserung der Liegenschaft zu beschaffen. Die Veräusserung der Liegenschaft ist zumutbar, wenn damit zu rechnen ist, dass mit einem Verkauf die für den Prozess erforderlichen Mittel erwirtschaftet werden können, was namentlich vom Verkehrswert und der Belastung der Liegenschaft abhängt. Bei Bejahung der Zumutbarkeit ist der gesuchstellenden Partei für die Veräusserung eine angemessene Frist anzusetzen. Bis zu deren Ablauf ist die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen (Urteil des Bundesgerichts 5A_726/2014 vom 2. Februar 2015 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 4A_294/2010 vom 2. Juli 2010 E. 1.3; FRANK EMMEL, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO-Kommentar, 3. Aufl. 2016, N. 8 zu Art. 117 ZPO). Nur wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine weitere Belehnung der Liegenschaft nicht möglich und eine Veräusserung nicht zumutbar ist, gilt die Mittellosigkeit als erstellt (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LE170027 vom 17. Januar 2018, S. 51, E. H.1c). An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation durch die gesuchstellende Person selbst dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; 120 Ia 179 E. 3a S. 181 f.). Das Gericht hat den Sachverhalt aber immerhin dort weiter abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, und es hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs benötigt. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO aber nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Wenn der anwaltlich vertretene Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (Urteile des Bundesgerichts

5A_502/2017 vom 15. August 2017 E. 3.2 f.; 5A_327/2017 vom 2. August 2017 E. 4.1.3; 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017 E. 3.2; 4D_69/2016 vom 28. November 2016 E. 5.4.3; 5A_142/2015 vom 5. Januar 2016 E. 3.7; 5A_380/2015 vom 1. Juli 2015 E. 3.2.2). Im Übrigen dient auch die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten einer anwaltlich vertretenen Partei auszugleichen (Urteil des Bundesgerichts 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017 E. 3.2 mit diversen Verweisen).

E. 10

■ 15 3.4 Unbestritten und im Übrigen aufgrund früherer Verfahren gerichtsnotorisch ist, dass in den familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau in Bezug auf die Unterhaltsberechnungen seit der Trennung, mithin seit dem Jahre 2013, eine Mangelsituation vorlag, der Beschwerdeführer also nach Tragung der Unterhaltslasten auf das Existenzminimum verwiesen war. Nichtsdestotrotz liess er durch seine Rechtsanwältin mehrere aussichtslose Verfahren anheben, für welche sämtliche Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege jeweils wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wurden. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer in seiner unbegründeten Scheidungsklage vom 16. September 2015 zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellte, jedoch dieses nicht begründete bzw. keinerlei Ausführungen zu seinen finanziellen Verhältnissen machte. Er beantragte jedoch, dass «in güterrechtlicher Hinsicht [...] die Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung in Bezug auf die gemeinsame Wohnung in Stans und ihres übrigen Vermögens» vorgenommen werde. Ausserdem stellte er den prozessualen Antrag, dass die Einigungsverhandlung und das Massnahmebegehren parallel an die Hand genommen werden sollen, da es nicht opportun sei, zuerst den Massnahmeentscheid abzuwarten. In einer kurzen "Begründung" wurde ausgeführt, dass sich dieses Scheidungsbegehren unter anderem auf die im noch separat einzureichenden Massnahmebegehren aufzulegenden Unterlagen stützen würde. Es werde beantragt, dass für die Einigungsverhandlung diese sehr relevanten Unterlagen respektive dieses Dossier bezogen werde. Hingewiesen werde im Besonderen auf das Abänderungsbegehren und die dort aufgelegten Unterlagen vom 18. März 2015. Im von ihm zur Edition beantragten Massnahmebegehren vom 17. September 2015, worin der Beschwerdeführer wiederum die unentgeltliche Rechtspflege beantragen liess, machte er Ausführungen zur Mangelsituation und berief sich zudem auf eine «erdrückende Schuldenlast». Diese wird jedoch nicht konkret beziffert, sondern für «Schuldenabzahlung» in der Berechnung des Notbedarfs für "Steuern" Fr. 50.00, für «RA Zumtaugwald» Fr. 100.00 und für «Theba AG» Fr. 309.00 monatlichen Aufwendungen geltend gemacht. Bei Letzterem soll es sich um Abzahlungen eines Privatdarlehens in Höhe von Fr. 20'000.00 handeln. Auch werden zum Nachweis von Schulden lediglich die Kopie eines Zahlungsbefehls vom 9. Januar 2015 über Fr. 169.60 (Concordia), die Kopie der Anzeige über die Ausstellung eines Verlustscheins über Fr. 4'696.20 (UBS AG, Card Center) vom 29. Januar 2015 sowie eine Pfändungsankündigung

E. 11

■ 15 vom 2. März 2015 über den Betrag von Fr. 576.65 (Concordia) aufgelegt. Dagegen fehlen substantiierte Ausführungen zur gesamten Schulden- bzw. Vermögenssituation. Im vom Beschwerdeführer ebenfalls erwähnten Gesuch um Abänderung vom 18. März 2015 finden sich im Wesentlichen nur Ausführungen zur Einkommens- und Bedarfssituation aus der Sicht des Beschwerdeführers, jedoch keinerlei substantiierte Ausführungen zur Vermögens- und Schuldenlage. In der begründeten Scheidungsklage vom 4. Januar 2016

sodann machte der Beschwerdeführer auf Seite 6 der Eingabe eheliche Schulden in Höhe von Fr. 43'703.17 geltend, wobei er diese im Umfang von Fr. 39'772.00 sich zuschreibt. Im Weiteren macht er teilweise schwer nachvollziehbare Berechnungen zur güterrechtlichen Auseinandersetzung. Jedenfalls schlägt er vor, dass der Ehefrau eine Ausgleichzahlung in Höhe von Fr. 67'500.00 zustünde, sofern der Miteigentumsanteil der Ehefrau auf ihn übertragen würde. Dies wird ergänzt mit der Relativierung, dass in diesem Fall die Liegenschaft aber verkauft werden müsse, da der Beschwerdeführer wohl nicht in der Lage sein werde, einen höheren Hypothekarzins zu bezahlen, um die Ausgleichzahlung zu finanzieren. Hinzu komme, dass bis anhin keine Amortisation geleistet worden sei und eine Erhöhung deswegen von der Zusage der Bank abhängen. Das sei allerdings nicht abgeklärt und müsse auch von der Gegenseite zuerst gutgeheissen werden im grundsätzlichen als auch was die Höhe anbelange. In einer Variante schlägt er sodann vor, dass die Ehefrau ihm ebenfalls ihren Miteigentumsanteil einräume, sie aber ein Wohnrecht erhalte bis das jüngste Kind 25-jährig sei, wobei sie die Hypothekarzinsen und Nebenkosten zu begleichen habe. Letztlich schlug der Beschwerdeführer als weitere Variante vor, dass die Ehefrau die Liegenschaft übernehmen solle, ihm dann aber Investitionen in Höhe von Fr. 175'830.00 zu erstatten seien.

3.5 Insofern die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels rechtsgenügender Substantiierung abgewiesen hat, wird weder ersichtlich noch vom Beschwerdeführer nachvollziehbar gemacht, inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hätte bzw. entscheidungswesentliche Tatsachen schlechthin unhaltbar festgestellt hätte. Selbst wenn man die Ansicht vertreten wollte, dass es Sache des Gerichts wäre, aus diversen Eingaben einer um unentgeltliche Rechtspflege nachsuchenden anwaltlich vertretenen Partei sich die passende Begründung zusammenzusuchen, ändert dies nichts an der

E. 12

■ 15 vorinstanzlichen Schlussfolgerung der mangelnden Substantiierung des Gesuches im vorliegenden Fall. Der Beschwerdeführer beantragt in seinen vielfältigen Eingaben die unentgeltliche Rechtspflege stets mit dem Verweis auf die Mankosituation im Zusammenhang mit der Unterhaltsberechnung. Ausgeklammert wird dagegen, dass er im Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage und mithin im Zeitpunkt der Stellung des vorliegend zu beurteilenden Gesuches Miteigentümer der ehelichen Liegenschaft war, welche bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund hätte - im Rahmen der den Beschwerdeführer treffenden Mitwirkungsobliegenheit, welche zur Darstellung und soweit möglich zum Nachweis der gesamten finanziellen Situation inklusive der Möglichkeit zur Kreditaufnahme verpflichtet - Anlass bestanden, im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege fundierte Ausführungen zur Frage der Hypothekenaufstockung zu machen (Urteil des Bundesgerichts 5A_174/2016 vom 26. Mai 2016 E. 2.3 mit diversen Verweisen). Der Beschwerdeführer hat dies unterlassen, er hat sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege überhaupt nicht begründet. Er hat sich damit begnügt, im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung Ausführungen zur ehelichen Liegenschaft zu machen und dabei unbelegte Berechnungsvarianten aufzuzeigen, welche zu unpräzise und vage sind, um die von ihm geltend gemachte Bedürftigkeit, welche im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege massgebend ist, beurteilen zu können. Die Vorinstanz hat das Gesuch zu Recht mangels Substantiierung abgewiesen.

3.6 Die Vorinstanz hat im Übrigen das Gesuch zu Recht auch mangels Bedürftigkeit abgewiesen, da der Beschwerdeführer die Hypothek auf der in seinem Miteigentum stehenden Liegenschaft hätte erhöhen können. Seine im Zusammenhang mit

der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorgetragene Behauptung, dass er im Falle der Übernahme des hälftigen Miteigentumsanteils der Ehefrau bzw. bei einer geschuldeten Ausgleichszahlung an diese die Liegenschaft verkauft werden müsse, da er wohl nicht in der Lage sein werde, höhere Hypothekarzinsen zu bezahlen, blieb unbelegt. Es wäre aber von einer um unentgeltliche Rechtspflege nachsuchenden Partei die anwaltlich vertreten ist zu verlangen, dass sie einen solchen Nachweis auflegt. Abgesehen davon machte der Beschwerdeführer dann ohnehin auch geltend, dass eine Erhöhung (der Hypothek) von der Zusage der Bank abhängen, was aber noch nicht abgeklärt sei und auch von der Gegenseite zuerst gutgeheissen werden müsse. Mit diesen Ausführungen wiederum räumt er schliesslich selber ein, dass die Erhöhung der Hypothek also auch seiner Ansicht möglich sein könnte, eine Zusage von der Bank und das Einverständnis der Gattin

E. 13

■ 15 aber noch abzuklären seien. Seine Argumentation in der Beschwerde, dass die Vorinstanz es unterlassen habe, die Tragbarkeit bzw. Zumutbarkeit für die Erhöhung der Hypothek der Liegenschaft zu klären, ist also widersprüchlich und stösst ins Leere. Es geht nicht an, in Bezug auf güterrechtliche Forderungen die Erhöhung der Hypothek als taugliche Option anzubieten, um dann im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege die Erhöhungsmöglichkeit zu bestreiten und der Vorinstanz diesbezüglich fehlerhafte Sachverhaltsabklärung vorzuwerfen. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer selber einräumte, dass, sofern eine Erhöhung der Hypothek über die Bank nicht realisierbar wäre, die Liegenschaft allenfalls zu verkaufen wäre. Damit impliziert er gerade selbst, dass mit einem Verkauf der Liegenschaft ein Nettoerlös erzielbar wäre, womit folglich auch Mittel zur Finanzierung des Scheidungsprozesses zur Verfügung stünden. Insoweit er in seiner Beschwerde der Vorinstanz vorwirft, diese habe zu Unrecht auch den Verkauf des Miteigentumsanteils als Möglichkeit in Betracht gezogen, was unrealistisch sei, verhält er sich ebenfalls widersprüchlich. Er selber hat diese Möglichkeit in Betracht gezogen. Dass der Beschwerdeführer selbst von einem substanziellen Nettowert der Liegenschaft ausging, ergibt sich letztlich auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer in einer dritten Variante geltend gemachten Ausgleichszahlung von Fr. 175'830.00. Mit seinen Berechnungen zum Güterrecht jedenfalls stellt der Beschwerdeführer die eheliche Vermögenslage offensichtlich so dar, dass Nettovermögen zu seinen Gunsten vorhanden ist. Der Beschwerdeführer hat folglich weder den Nachweis erbracht, dass eine weitere Belehnung der Liegenschaft nicht möglich, noch dass eine Veräusserung nicht zumutbar wäre. Somit ist die Mittellosigkeit nicht erstellt. Die Vorinstanz hat die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers zu Recht verneint. 3.7 Der Beschwerdeführer bringt letztlich noch vor, dass eine Kreditgewährung im Rahmen der Festlegung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung zu berücksichtigen gewesen wäre. Das könne nun nicht mehr geschehen, da die Vorinstanz es unterlassen habe, mit prozessleitender Verfügung das Gesuch zu behandeln und den Beschwerdeführer aufzufordern, einen Kreditnachweis zu erbringen. Wie bereits mehrfach erwähnt, gehört es zu den Mitwirkungsobliegenheiten der gesuchstellenden Partei, alle für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Urkunden aufzulegen. Es

E. 14

■ 15 ist nicht Sache des Gerichts, prozessuale Nachlässigkeit durch Nachfristansetzung zu verbessern. Kommt hinzu, dass aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers zum Güterrecht die Vorinstanz davon ausgehen durfte, dass mit der Liegenschaft genügend

Mittel zur Tragung der Prozesskosten vorhanden sind. Richtig ist einzig der Einwand, dass die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Zeitpunkt dessen Einreichung hätte beurteilen sollen. Es wäre aber am anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gewesen, diesbezüglich vorab einen Entscheid zu verlangen. Eine verspätete Beurteilung des Gesuches begründet keine besondere Anspruchsgrundlage, auch in diesem Fall sind einzig die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches massgebend. 3.8 Demgemäss erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet und wird abgewiesen. 4. Die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung; Art. 95 Abs. 1 ZPO) werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die in Art. 119 Abs. 6 ZPO statuierte Kostenlosigkeit im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege beschränkt sich auf das Bewilligungsverfahren und gilt dementsprechend nicht für das Beschwerdeverfahren gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege abweisenden Entscheid der ersten Instanz (BGE 137 III 470). Die Gerichtskosten werden auf Fr. 200.00 festgesetzt (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [Gesetz über die Kosten in Verfahren vor den Gerichten und Justizbehörden/Prozesskostengesetz; NG 261.2]) und dem Beschwerdeführer auferlegt. 5. Der Beschwerdeführer liess für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Begebung einer Rechtsbeiständin beantragen (Verfahren P 20 1). Nach den vorstehenden Ausführungen ist das Gesuch zufolge Aussichtslosigkeit präsidialiter abzuweisen.

E. 15

■ 15 Demnach erkennt das Obergericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 200.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung einer Rechtsbeiständin für das Beschwerdeverfahren (Verfahren P 20 1) wird präsidialiter abgewiesen. 4. Zustellung dieses Entscheides an: – Rechtsanwältin Claudia Zumtaugwald (GU, zweifach) – Kantonsgericht Nidwalden (Empfangsbescheinigung) – Gerichtskasse Nidwalden (Dispositiv) Stans, 29. April 2020 OBERGERICHT NIDWALDEN Beschwerdeabteilung in Zivilsachen Die Präsidentin lic. iur. Livia Zimmermann Die Gerichtsschreiberin MLaw Carmen Meier Versand: Rechtsmittelbelehrung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.